



# Kirtorfer Baukindergeld

Richtlinien zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum und Wohnraum in Kirtorf

Die Stadt Kirtorf fördert den Bau von Familienheimen und Wohnraum. Zugleich soll mit dieser Fördermaßnahme dem Leerstand von Gebäuden in der Großgemeinde entgegengewirkt werden. Ziel dieser städtischen Förderung ist es, Interessenten mit Kindern die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum zu erleichtern, und die Attraktivität des Wohnens in Kirtorf zu erhöhen.

## **Begünstigter Personenkreis:**

Das „Kirtorfer Baukindergeld“ erhalten Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, dass das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Kirtorfer Baukindergeld wird für Kinder gewährt, die mit einem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder Adoptivkinder sind (gem. § 32 EstG Abs. 1-3).

## **Fördergegenstand:**

Gefördert werden selbst genutzte Familienheime und familiengerechte Eigentumswohnungen in der Stadt Kirtorf. Darüber hinaus fördert die Stadt Kirtorf den Erwerb von Immobilien aus dem Altbestand, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen sind Immobilien, die nach den Richtlinien des Dorferneuerungsprogramms förderfähig sind.

## **Art der Förderung:**

Für jedes zum Haushalt des Antragstellers gehörende Kind unter 18 Jahren gewährt die Stadt Kirtorf einen einmaligen Betrag von 1.500,-- €, maximal 6.000,-- €. Dieser Betrag wird zum Zeitpunkt des Bezugs der Immobilie gegen Vorlage von Rechnungsbelegen ausgezahlt.

Zur Förderung bei Altimmobilien muss eine bauliche Investition vom Antragsteller in Höhe von mindestens 40.000,-- € netto nachgewiesen werden.

Mit der Gewährung des Baukindergeldes besteht die Verpflichtung, dass das Kind/die Kinder im Krabbel- bzw. Kindergartenalter des Antragstellers/der Antragstellerin die Krabbelgruppe/Kindergarten und danach die Grundschule in Kirtorf besuchen.

Das Kirtorfer Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kirtorf, auf die keine Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

### **Verfahren:**

Allgemeine Auskünfte über das Kirtorfer Baukindergeld und den Verkauf von städtischen Baugrundstücken erteilt die Stadtverwaltung der Stadt Kirtorf. Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Bezug des Förderobjektes bei der Stadt Kirtorf zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Kaufvertrag, Rechnungsbelege, Anmeldebestätigungen, aktuelle Kindergeldbewilligungsbescheide) beizufügen.

Der Zuschuss wird von der Stadt Kirtorf schriftlich bewilligt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar nach der Bewilligung.

### **Bindungsfrist/Rückforderung:**

Der geförderte Wohnraum muss mindestens zehn Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder 10 Jahre vom Antragsteller mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Stadt Kirtorf ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger

- das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft oder
- das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung vollständig zur Rückzahlung fällig.

### **Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2014 in Kraft.

**Diese Förderrichtlinie gilt längstens bis zum 31.12.2017.**